

SZ_GERICHTE BEK 2025 72 vom 31. Juli 2025

SZ Gerichte, 2025-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2025_72

FR: SZ_GERICHTE BEK 2025 72 du 31 juillet 2025

IT: SZ_GERICHTE BEK 2025 72 del 31 luglio 2025

Regeste

Strafbefehl (Rechtzeitigkeit der Einsprache) | Strassenverkehrsrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 6. Mai 2025 trat die Vorinstanz auf die Einsprache des Beschuldigten vom 2. März 2025 nicht ein (Dispositivziffer 1) und deklarierte den Strafbefehl vom 18. Februar 2025 betreffend Verkehrsregelverletzungen als rechtskräftiges Urteil (Dispositivziffer 2). Mit rechtzeitig eingereichter Beschwerde beantragt der Beschuldigte sinngemäss, seine Einsprache zuzulassen (KG-act. 2). Die Staatsanwaltschaft verlangt, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, und verweist zur Begründung auf die Erwägungen der angefochtenen Verfügung sowie die Untersuchungsakten (KG-act. 4).

E. 2

Nach der gemäss Art. 395 StPO allein durch die Verfahrensleitung zu beurteilenden Beschwerde ist zu prüfen, ob die Aushändigung des Strafbefehls an den Bruder des Beschwerdeführers die 10-tägige Einsprachefrist gegen den Strafbefehl auslöste (Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO). a) Der Strafbefehl gegen den Beschuldigten wurde am 19. Februar 2025 zur Abholung gemeldet (Abholungseinladung) und am 20. Februar 2025 einer Empfangsperson mit dem Namen A. _____ am Schalter zugestellt (U-act. 7). Die vom 2. März 2025 datierte Einsprache wurde am 4. März 2025 mit eingeschriebener Post aufgegeben (U-act. 5 f.). Es trifft somit entgegen der Beschwerde nicht zu, dass der Brief mit dem Strafbefehl ohne Abholungseinladung direkt ausgehändigt worden sei. Vielmehr wurde der Brief am Schalter abgeholt, nachdem dieser durch eine Abholungseinladung anvisiert worden war. b) Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass ausgehend von einer Zustellung am 20. Februar 2025 die Einsprachefrist am 3. März 2025 endete und seine am 4. März 2025 der Post aufgegebenen Einsprache gestützt auf die von

Kantonsgesicht Schwyz 3 der Vorinstanz erläuterten Art. 354 Abs. 1 lit. a i.V.m. 90 und 91 Abs. 2 StPO verspätet war. Jedoch macht er eine ungültige Zustellung geltend, weil die Abholungseinladung bzw. der Brief mit dem Strafbefehl seinem angeblich nicht im gleichen Haushalt lebenden und durch ihn nicht zur Entgegennahme der Post ermächtigten Bruder ausgehändigt worden sei. Mit der Vorweisung der Abholungseinladung am Schalter erklärte indes allenfalls der Bruder den Postangestellten durch schlüssige Handlung (konkludent), zur Abholung ermächtigt zu sein (vgl. BGer Urteil 6B_554/2020 vom 23. September 2020 E. 1.3.3). Ebenfalls opponierte der Beschwerdeführer der Mitteilung der Staatsanwaltschaft nicht, die Zustellung sei gültig, weil er mit seinem Bruder im gleichen Haushalt lebe, der nach Vorweisung eines Ausweisdokuments und der Abholungseinladung

den Strafbefehl überreicht erhielt (vgl. U-act. 9). Wäre der Bruder tatsächlich nicht ermächtigt gewesen, die Abholungseinladung oder den Brief mit dem Strafbefehl in Empfang zu nehmen, hätte der Strafbefehl im Übrigen nicht zugestellt werden können. Auch in diesem Fall wäre von einer gültigen Zustellung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch am 19. Februar 2025 vor der Rückkehr des Beschuldigten aus dem Ausland auszugehen (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO). Denn der Beschwerdeführer und sein Bruder wurden am 29. Dezember 2024 über die Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt (U-act. 1 S. 4). Zuzufolge des bestehenden Prozessverhältnisses hätte der Beschwerdeführer daher dafür sorgen müssen, dass ihm behördliche Akten zugestellt werden können (BGer ebd. E. 1.3.4). Musste er aber mit der Zustellung von Post der Strafverfolgungsbehörde rechnen, hätte er seine Ferienabwesenheit den Behörden melden müssen, wenn während dieser Zeit weder sein Bruder noch sonst jemand für ihn die Post hätte entgegennehmen können.

E. 3

Aus diesen Gründen erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO);-

Kantonsgericht Schwyz 4 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.